



## **Merkblatt**

### **Merkblatt zur Bachelorarbeit am Institut für Erziehungswissenschaft**

29.1.2021/BK

**Im Zentrum der Bachelorarbeit steht die Bearbeitung einer eigenen Fragestellung aus den Themenfeldern des betreuenden Lehrstuhls. Mit der Bachelorarbeit dokumentieren die Studierenden ihre Fähigkeit, einen Themenkomplex selbstständig wissenschaftlich zu durchdringen. Das konkrete Thema und die Anforderungen werden mit der hauptverantwortlichen Betreuungsperson abgesprochen.**

#### **1. Modul**

Für alle Studierenden in einem Major Erziehungswissenschaft oder Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie ist die Bachelorarbeit obligatorischer Bestandteil des Curriculums. Sie umfasst ab HS 2019 neu 15 ECTS Credits, wobei Studierende im Übergang (d.h. mit Studienbeginn vor HS 2019) die Wahl haben, entweder dieses neue Modul zu 15 ECTS Credits oder das bisherige Modul zu 6 ECTS Credits zu absolvieren. Das bisherige Modul Bachelorarbeit (6 ECTS Credits) kann von Studierenden im Übergang noch bis und mit FS 2023 gebucht werden. Ab HS 2023 können auch Studierende im Übergang nur noch das neue Modul Bachelorarbeit (15 ECTS Credits) belegen.

Das Modul zu 6 ECTS Credits (ca. 180 Arbeitsstunden) hat gemäss Modulbeschreibung einen Umfang von max. 30 Seiten, jenes zu 15 ECTS Credits (ca. 450 Arbeitsstunden) umfasst max. 35 bis 45 Seiten. Titelblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie Anhang werden bei der genannten Seitenzahl nicht eingerechnet. Die Arbeit kann nach Absprache mit der Betreuungsperson sowohl in deutscher als auch englischer Sprache verfasst werden. Beide Module sind einsemestrig und benotet. Die Frage, welches der beiden Module von Studierenden im Übergang gewählt werden soll, ist einerseits aufgrund der noch zu erwerbenden ECTS Credits zu fällen und andererseits in Abhängigkeit des konkreten Projekts mit der Betreuungsperson auszuhandeln.

Eine Ko-Autor\*innenschaft ist gemäss § 19 der Studienordnung ausgeschlossen. „Kooperationen für die Erarbeitung“ sind nur dann möglich, „wenn der Beitrag zur schriftlichen Arbeit als eigenständiger Text eingereicht wird und unabhängig bewertet werden kann“.

#### **2. Planung**

Die Bachelorarbeit sollte spätestens von dem Semester ausgehend geplant werden, in dem der Abschluss angestrebt wird. Das heisst, dass Sie das Modul „Bachelorarbeit“ in einem früheren oder im gleichen Semester abschliessen können, in dem der Bachelorabschluss erfolgt.

Vorausgesetzt werden solide Kenntnisse der Begriffe und Theorien der Erziehungswissenschaft sowie im wissenschaftlichen Arbeiten und im Bereich der Forschungsmethoden, wie sie in den Modulgruppen „Einführung in die Erziehungswissenschaft“, „Qualitative Forschungsmethoden“, „Quantitative Forschungsmethoden“ und „Historische und textanalytische Forschungsmethoden“ erworben werden können (bzw. wie sie in den ehemaligen Modulen B KM 1A, B KM 1B, B KM 2A, B KM 2B, B KM 3A und B KM 3B erworben werden konnten).



### 3. Betreuung

Sowohl im Major Erziehungswissenschaft als auch im Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie wird die Bachelorarbeit bei einer/m mit Lehre am BA Erziehungswissenschaft beteiligten Dozierenden (Professor\*innen, Assistenzprofessor\*innen, Titularprofessor\*innen, Privatdozierende, (Ober-)Assistierende, wissenschaftliche Mitarbeitende) beantragt. Im Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie ist das Verfassen der Bachelorarbeit in der Psychologie ausgeschlossen.

Die Studierenden wenden sich frühzeitig – vorzugsweise im Vorsemester – mit einem Themenvorschlag für die Arbeit an die gewählte Betreuungsperson. Diese berät die Studierenden und erteilt Auskunft über die Anforderungen. Je nach Lehrstuhl werden mögliche zu bearbeitende Themen angeboten, welche bei der Themenwahl Orientierung bieten. Diese ist grundsätzlich aber Sache der Studierenden. Die Kontaktaufnahme findet über die Sprechstunde oder E-Mail-Adresse der gewünschten Betreuungsperson unter Beilage eines Themenvorschlags und einer Grobskizze der geplanten Arbeit statt. Die Betreuungsperson bespricht mit den Studierenden die Anforderungen des Konzepts, die Anforderungen der Bachelorarbeit selbst sowie den Zeitplan. Zu bedenken gilt es, dass sich die vorlesungsfreien Zeiten vor Buchung des Moduls sehr gut zur Einarbeitung in die Thematik eignen. Es besteht kein Anrecht auf Annahme des Antrages auf Betreuung.

### 4. Buchung

Vor der Buchung muss gemäss § 26 der Studienordnung eine verbindliche Betreuungszusage und ein von der Betreuungsperson akzeptiertes Konzept mit Fragestellung, Disposition und Angaben der Quellen/Literatur für die Arbeit vorliegen. Bezüglich der Buchung sind auch die Bemerkungen unter Kapitel 2 „Planung“ unbedingt zu beachten. Die Buchung des Moduls „Bachelorarbeit“ erfolgt selbstständig durch die Studierenden während der regulären Buchungsfristen der Fakultät. Das Modul kann im Rahmen der üblichen Stornofristen storniert werden. Die verbindlichen Modulbuchungs- und Stornierungsfristen werden auf der [Webseite des Studiendekanats der Philosophischen Fakultät](#) publiziert.

Im Anschluss an die Buchung und nach Ablauf der Buchungsfristen erhalten die Studierenden per E-Mail (an Ihre UZH-Adresse) die Aufforderung, sich auf im [PhF Thesis Title Tool](#) einzuloggen, um den vorläufigen Titel ihrer Bachelorarbeit und den Namen ihrer Betreuungsperson anzugeben.

### 5. Abgabe

Die Fristen für die Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit sind ab HS 2019 einheitlich festgelegt. Die Studierenden haben Bachelorarbeiten bis spätestens **am 1. Dezember (Herbstsemester) bzw. am 1. Juni (Frühjahrssemester)** bei der Betreuungsperson einzureichen. Verpassen Studierende diese Frist, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

Die Arbeit wird der Betreuungsperson in der mit ihr/ihm vereinbarten Form (pdf-Version mit Print-Exemplar oder nur pdf-Version) abgegeben. Als letzte Seite der Bachelorarbeit wird die Selbständigkeitserklärung (zu finden auf <http://www.ife.uzh.ch/study/Bachelor/Reglemente-und-Dokumente.html>) unterschrieben eingefügt.

Nach Ablauf der Abgabefrist werden die Studierenden per Mail (an ihre UZH-Adresse) vom Studiendekanat aufgefordert, den definitiven Titel der Abschlussarbeit, welcher auf dem Academic Record sichtbar sein wird, im [PhF Thesis Title Tool](#) einzugeben.



## 6. Bewertung

Die Betreuungsperson erstellt nach Erhalt der Bachelorarbeit ein Gutachten und benotet diese mit einer Note zwischen 1 und 6. Lehrstuhlspezifische Informationen zur Bewertung sind unter <http://www.ife.uzh.ch/study/Bachelor/Reglemente-und-Dokumente.html> ersichtlich oder erhalten die Studierenden von der Betreuungsperson. Bitte beachten Sie, dass Änderungen an einer zur Bewertung eingereichten Bachelorarbeit gemäss § 27 der Studienordnung ausgeschlossen sind und eine Überarbeitung somit unzulässig ist.

Die Bewertung wird zusammen mit dem Gutachten und der elektronischen Version der Bachelorarbeit (inkl. Selbständigkeitserklärung) von der Betreuungsperson bis spätestens **am 5. Januar (Herbstsemester) bzw. am 5. Juli (Frühjahrssemester)** bei der Studienadministration ([studienadministration@ife.uzh.ch](mailto:studienadministration@ife.uzh.ch)) eingereicht. Die Studierenden werden zeitnah über die Bewertung ihrer Arbeit informiert und erhalten das Gutachten von der Betreuungsperson zugestellt. Es gilt zu beachten, dass die Note erst nach dem 10. Januar bzw. nach dem 10. Juli einsehbar sein wird.

## 7. Verhinderungsfall

Tritt vor Ablauf der Abgabefrist ein triftiger und belegbarer Verhinderungsgrund nach § 24 RVO ein (z. B. Krankheit mit ärztlichem Zeugnis), kann entweder ein Gesuch um Abmeldung vom Leistungsnachweis gemäss § 25 Abs. 1 RVO oder ein Gesuch um Erstreckung der Frist für die Abgabe des Leistungsnachweises nach § 25 Abs. 2 RVO gestellt werden. Gesuche um eine Fristerstreckung müssen in jedem Fall schriftlich und zusammen mit dem entsprechenden Beleg bei der Bachelor-Programmkoordination ([bachelor@ife.uzh.ch](mailto:bachelor@ife.uzh.ch)) eingereicht werden. Eine Fristerstreckung kann nur für einen Zeitraum unter einem Monat gewährt werden. Gesuche um eine Fristerstreckung über einem Monat sind nicht möglich. In solchen Fällen kann bei der Bachelor-Programmkoordination unter Vorlage der notwendigen Belege (z. B. Arztzeugnis) eine Stornierung des Moduls beantragt werden. Wird der Abgabetermin ohne Vorliegen eines triftigen und belegbaren Verhinderungsgrundes nicht eingehalten, gilt das Modul nach § 28 der Studienordnung als nicht bestanden.

Sollte es durch einen der oben genannten Fälle erforderlich werden, eine bestehende Anmeldung zum Abschluss zu verschieben, so hat der/die Studierende umgehend eine entsprechende schriftliche Abmeldung an das Studiendekanat einzusenden. Die erneute Anmeldung zum Abschluss ist von dem/der Studierenden im Folgesemester im Rahmen des regulären Verfahrens zu tätigen.

## 8. Wiederholung

Bei einer ungenügend bewerteten oder einer abgebrochenen Bachelorarbeit (Stornierung der Bachelorarbeit, siehe Punkt 7) kann das Pflichtmodul "Bachelorarbeit" wiederholt werden. In diesen Fällen muss gemäss § 33, Abs. 2 und 3 der Studienordnung eine Bachelorarbeit zu einem neuen Thema verfasst werden. Es gilt zu beachten, dass ein zweimaliges Nichtbestehen des Pflichtmoduls "Bachelorarbeit" zu einer Fachsperre in allen Studienprogrammen führt, in denen das Modul Pflicht ist.